

Wichtige Fristen des Jahres!

Termin	Bezeichnung	Besonderheiten	Zuständige Stelle
31.01.	Ende der Sperrfrist zur Ausbringung von Dünger mit wesentlichem N-Gehalt	Nach Dünge-VO ab 2006 geänderte Fristen. Nur Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten unterliegen diesem Ausbringungsverbot, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot.	
ab 01.01. - 30.9.	Antrag auf Jahresvergütung nach dem Agrardieselgesetz für das vorangegangene Verbrauchsjahr	ab Verbrauchsjahr 2005: Selbstbehalt 350 € der zu vergütenden Mineralölsteuer bis max. 10.000 l Verbrauch	Hauptzollamt Dresden Postfach 1465 02704 Löbau
ab 15.01.	Beginn der Stilllegungsverpflichtung	Nur für Betriebe mit obligatorischer Stilllegung. Instandhaltungsvorschriften gelten auch für aus der Produktion genommene Flächen.	
bis 01.02.	Fristablauf für den Antrag auf Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Nachteile in Wasserschutzgebieten	Seit 1996 keine Zahlungen mehr für Einschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz.	Zuständiges Wasserversorgungsunternehmen, laut WSG-Verordnung
bis 28.02.	Fristablauf für die Vorlage der Anbauerklärung	Für den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen und über den Anbau von Energiepflanzen für Wintersaaten. (Sommersaaten: bis 15.05.	
ab 01.03. bis 15.09.	Verbotsfrist zum Fällen, Roden, Ab- oder Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und sonstigen Gehölzen	Nach § 32, Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes vom 5. April 2006	
bis 31.03.	Erstellung der Nährstoffbilanz für das vorangegangene Düngejahr	Ausnahmen: Nicht erforderlich für reine Weideflächen mit <100 kg/ha N-Ausscheidung. Nicht für Betriebe, die auf allen Schlägen < 50 kg N und < 30 kg P ₂ O ₅ ausbringen. Nicht für Betriebe, die folgende 3 Bedingungen erfüllen: < 10 ha LN und < 1 ha Gemüse, Erdbeeren, Spargel und < 500 kg N aus Wi.-Dünger auf Betriebsebene insgesamt.	
01.04. bis 30.06.	Bearbeitungsverbot für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen	Ausnahmen sind möglich.	
bis 15.05.	Antragsende zur Einreichung des Sammelantrages zur Betriebsprämie und anderer Ausgleichszahlungen,	letzter Tag zur Einreichung des Antrages auf Gewährung einer Betriebsprämie und andere Ausgleichszahlungen.	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung

	einschließlich nachwachsende Rohstoffe, Energiepflanzen		
bis 15.05.	letzter Termin zur Änderung des Sammelantrages	Änderungen des Sammelantrages ohne Sanktionen noch möglich!	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung
bis 31.05. Nur bei begünstigter Entnahme!	Stromsteuerverbrauchsanmeldung für die Sockelverbrauchsmenge	80% Stromsteuerersparnis, Sockelbetrag unaufgefordert mit Formantrag anmelden, Zahlung ebenfalls ohne besondere Aufforderung spätestens zum 25.06.	Hauptzollamt Saarbrücken Postfach 102245 66022 Saarbrücken
15.07.	(vorzeitiges) Ende der Stilllegungsverpflichtung	Auf allen stillgelegten Flächen kann die Herbstaussaat von Ackerfrüchten vorgenommen werden, wenn dies aus ackerbaulichen Gründen notwendig ist. Ebenso ist die Beweidung im Rahmen der traditionellen Wander- tierhaltung (ohne Entgelt) zulässig. Aber keine Markt- erzeugung bis 15 Januar des Folgejahres.	
31.08.	Ende der Stilllegungsverpflichtung		
ab 01.09. bis 30.04. des Folgejahres	Beginn des Zehnmonatszeitraumes, in dem eine beihilfefähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen muss, um Zahlungsansprüche zu aktivieren.	Frühestmöglicher Beginn ab 1. September	
bis 30.09.	Ausschlussfrist für Antrag auf Vergütung nach dem Agrardieselgesetz	für das vorangegangene Verbrauchsjahr	Hauptzollamt Dresden Postfach 1465 02704 Löbau
ab 01.11. auf Ackerland ab 15.11. auf Grünland; Ende jeweils zum 31.01. des Folgejahres;	Beginn der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff	Nach Dünge-VO ab 2006 geänderte Fristen. Nur Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten unterliegen diesem Ausbringungsverbot, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot.	
bis 01.12.	Austausch nicht stilllegungsfähiger Ackerflächen in stilllegungsfähige Ackerflächen.	Gilt erstmals für das Folgejahr.	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung
bis 31.12.	Erstellung der Humusbilanz	Nur für Betriebe, die auf den Ackerflächen weniger als 3 Kulturen anbauen. Alternativ kann auch eine Bodenhumusuntersuchung (alle 6 Jahre) erfolgen.	